

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Ausbildungsbetriebe,

die Entschuldigung von Fehlzeiten an der BBS 3 Mainz ist wie folgt geregelt:

Wann müssen Fehlzeiten aufgrund von Krankheit oder plötzlicher Verhinderung der Schule mitgeteilt werden?

Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen Fehlzeiten aufgrund von Krankheit oder plötzlicher Verhinderung der Schule **fristgerecht** mitteilen:

- in **Vollzeitbildungsgängen**: **spätestens** am **dritten** Unterrichtstag
- in **Teilzeitbildungsgängen**: **spätestens** am **nächsten** Unterrichtstag der Klasse

In welcher Form muss diese Mitteilung erfolgen?

Diese Mitteilung ist – nach Vorgabe der Klassenleitung – wie folgt möglich:

- Einreichung in **Papierform** (z. B. Entschuldigungsformular von der Schulhomepage) oder
- als **Mail** an Klassen- und Co-Klassenleitung

Minderjährige benötigen die **Unterschrift ihrer Erziehungsberechtigten** auf dem Entschuldigungsformular. Eine Mitteilung der Mail ist nur dann möglich, wenn die **Mail direkt von einer erziehungsberechtigten Person verschickt** wird.

Auszubildende lassen den Betrieb wie folgt Kenntnis nehmen:

- durch Unterschrift auf dem Papierdokument bzw.
- durch Versand der Mail mit dem Betrieb in cc

Die Mitteilung muss einen aussagekräftigen **Grund** beinhalten.

Im Krankheitsfall ist die Angabe der Art der Erkrankung nur dann erforderlich, wenn eine meldepflichtige Krankheit vorliegt. Anderenfalls muss nur der Grund „Krankheit“ angegeben werden.

Müssen der Schule Atteste vorgelegt werden?

Die Schule fordert aktuell grundsätzlich

- keine Schulunfähigkeitsbescheinigungen einer Arztpraxis
- keine (elektronischen) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
- keine Papierausdrucke der an die Krankenkasse übermittelten Daten und
- keine Atteste

ein. Dies gilt auch im Fall von Klassen- und Kursarbeiten bzw. sonstigen Leistungsnachweisen.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Schule eine ärztliche Bescheinigung einfordern. Darüber werden die Betroffenen im Einzelfall schriftlich informiert. Etwaige Kosten für die Ausstellung der Bescheinigung tragen die Betroffenen selbst.

Welche Folgen haben entschuldigte Fehlzeiten?

Auch im Falle von entschuldigten Fehlzeiten müssen die Schülerinnen und Schüler den **versäumten Unterrichtsstoff eigenständig nacharbeiten**.

Über das **Nachholen oder den Ersatz versäumter Leistungsnachweise** entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft. Solange keine schulformspezifischen Besonderheiten bestehen, können Ersatzleistungen grundsätzlich ab dem nächstmöglichen Schulbesuchstag gefordert werden.

In mehreren Bildungsgängen können Fehlzeiten in einem gewissen Umfang – auch entschuldigte Fehlzeiten – zu einer **Nichtzulassung zur Abschlussprüfung** führen.

Was passiert, wenn das beschriebene Verfahren nicht eingehalten wird?

Damit Fehlzeiten ausreichend entschuldigt sind, ist deren **fristgerechte Mitteilung unbedingt erforderlich**.

Wenn die **oben genannten Fristen nicht eingehalten werden**, d. h.

- die Mitteilung in Vollzeitbildungsgängen erfolgt erst an Tag vier oder später oder
 - die Mitteilung in Teilzeitbildungsgängen erfolgt nicht spätestens am nächsten Unterrichtstag,
- gelten Fehlzeiten als **unentschuldigt**.

Derartige Fehlzeiten werden aufsummiert und können zu einer **Fehlzeitenmahnung**, der Erhebung eines **Bußgeldes** oder ggf. zu einer **Beendigung des Schulverhältnisses** führen.

Bei unentschuldigten Fehlzeiten wird die Mitarbeit im Unterricht und die Teilnahme an Leistungsnachweisen als **nicht feststellbar**, d. h. mit der **Note „ungenügend“** gewertet.

Wie werden Fehlzeiten aus anderen Gründen mitgeteilt?

Das Fehlen aus **im Voraus bekannten Gründen** muss **rechtzeitig vor dem Fehlen** bei der Klassenleitung **beantragt** werden. Die Klassenleitung, bei mehr als drei Schultagen bzw. direkt vor oder nach Schulferien die Schulleitung, entscheidet über die Beurlaubung.

Die Schule weist darauf hin, dass **Beurlaubungen aus betrieblichen Gründen grundsätzlich nicht zulässig** sind (§ 24 I 2 Schulordnung BBS RLP). Ausbildungsbetriebe müssen die Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freistellen (§ 15 I 2 Berufsbildungsgesetz) und können deswegen über eine Freistellung vom Schulbesuch an Berufsschultagen nicht selbst entscheiden.

Die Schulleitung der BBS 3 Mainz